

Satzung des Vereins

Freundeskreis Näfels

Präambel

Zur weiteren Vertiefung der Partnerschaft zwischen Näfels und Bad Säckingen und zur Förderung der Völkerverständigung zwischen der Schweiz und Deutschland wird der „Freundeskreis Näfels“ als nicht eingetragener Verein gegründet. Der Freundeskreis will in Ergänzung der offiziellen Aktivitäten der Stadt Bad Säckingen zur Belebung der Städtepartnerschaft auch auf privater Ebene beitragen. Er pflegt darüber hinausgehende bürgerschaftliche Kontakte mit der Schweiz. Der Freundeskreis ist weder konfessionell noch politisch gebunden.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Näfels“.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Zweck und Aufgaben des Vereines bestehen darin:
 - a) die Partnerschaft zwischen den Städten Näfels und Bad Säckingen zu fördern und durch Begegnungen zwischen den Bürgern, Vereinen und anderen Institutionen zu pflegen.
 - b) den Schüler – und Jugendaustausch zwischen Näfels und Bad Säckingen zu fördern.
 - c) zur Völkerverständigung zwischen der Schweiz und Deutschland durch bürgerschaftliche Kontakte, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Informationsaustausch, Kontakte von Berufsgruppen und kirchliche Kontakte, beizutragen.
2. Der Freundeskreis Näfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der „Abgabenordnung“.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein durch schriftliche Erklärung beitreten
 - a) Natürliche Personen

- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Behörden, sonstige Vereinigung Gesellschaften und Unternehmen

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern. Über die Besetzung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von seinen Pflichten entbinden und den gesamten Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder einsetzen.
2. Der Freundeskreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

3. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Verfügungsgewalt des Vorstandes über Geldmittel des Vereins wird auf € 1.000,-- beschränkt. Eine Darlehensaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - c) Grundsätze über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - f) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Anträge aus der Mitgliedschaft zu Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer des Geschäftsjahres, das vom 01.01. bis zum 31.12. dauert, bestimmt.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zum Ende eines Kalenderjahres fällig werden und deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese kann den Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen (Jugendliche) bis zu 50 % ermäßigen.

§ 10

Verwendung von Finanzmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Säckingen zu mit der Bestimmung, dieses im Sinne des § 2 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bad Säckingen, den 29.04.2005